

Nutzungsordnung

für das Emleber Bürgerhaus in Trägerschaft der Gemeinde Emleben

Die Gemeinde Emleben erlässt auf der Grundlage der §§ 19 und 20 der ThürKO vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) folgende Nutzungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Emleber Bürgerhaus dient als öffentliche Einrichtung vorrangig den Einwohnern der Gemeinde Emleben.
- (2) Nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung stellt die Gemeinde Emleben ihr Bürgerhaus Vereinen, Verbänden, Bildungseinrichtungen, Personengruppen und Einzelpersonen für sportliche und kulturelle Nutzung zur Verfügung.

§ 2 Überlassung

- (1) Die Nutzung des Emleber Bürgerhauses bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde Emleben. Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag (Muster) entsprechend der vorhandenen Kapazität erteilt.
- (2) Die Erlaubnis kann
 - a) für einzelne oder für eine bestimmte Anzahl von Nutzungen
 - b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Nutzung an bestimmten Tagen eines Jahres, eines Halbjahres oder einer Saisonerteilt werden.
- (3) Das Emleber Bürgerhaus steht dem Sportverein und der Kindereinrichtung für Übungszwecke, Wettkampfveranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Analog gilt dies für alle gemeinnützigen Vereine und politischen Parteien der Gemeinde Emleben.
Über eine Nutzung durch überörtliche Vereine und politische Parteien entscheidet grundsätzlich der Gemeinderat.
- (4) Die Überlassung erfolgt auf der Grundlage des bestätigten halbjährlichen Belegungsplanes in Abstimmung mit dem jährlichen Veranstaltungsplan der Gemeinde.
- (5) Mit der Aktivschule Emleben wird eine gesonderte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

- (6) Mit Erteilung der Nutzungserlaubnis erkennt der Nutzer diese Nutzungsordnung an. Auswärtigen Nutzern wird eine Kurzfassung ausgehändigt.

§ 3 Nutzung

- (1) Auswärtigen Nutzern kann das Emleber Bürgerhaus nur in der Zeit überlassen werden, in der es nicht durch die Kindereinrichtung, die Schule oder die ortsansässigen Vereine genutzt wird.
- (2) Die Vergabe erfolgt nach folgenden Bedeutsamkeitskriterien:
- a) zu Wettkampfszwecken
 - b) zu Trainingszwecken
- (3) Öffentliche Veranstaltungen können nur durchgeführt werden, wenn der Sportboden durch den Schutzbelag abgedeckt wird. Dies geschieht ebenso wie die Entfernung des Belages nach der Veranstaltung ausschließlich durch den Bauhof der Gemeinde Emleben.

§ 4 Widerruf der Nutzungserlaubnis

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen bzw. von einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag zurück zu treten, wenn
- a) der Nutzer gegen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstößt
 - b) durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Emleben vorliegt oder zu befürchten ist
 - c) ein überwiegend öffentliches Interesse an der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses besteht
 - d) der Nutzer trotz Mahnung mit der Bezahlung der Nutzungsgebühr länger als einen Monat im Verzug ist
 - e) das Programm einer Veranstaltung in wesentlichen Teilen von der Vorstellung abweicht, die bei Antragstellung vorgelegen hat
 - f) der Nutzer den erforderlichen Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachweisen kann oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht hat

§ 5 Nutzungszeiten

- (1) Das Emleber Bürgerhaus darf nur bis 22:00 Uhr genutzt werden. Ausnahmen sind möglich und bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Gemeinde.
- (2) Die festgelegte Nutzungsdauer umfasst auch das Umkleiden, Waschen und Duschen. Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist das Emleber Bürgerhaus unverzüglich zu verlassen.
- (3) Die Gemeinde entscheidet, welche Räumlichkeiten – je nach Charakter der Veranstaltung – in die Nutzungserlaubnis einbezogen werden. Sie ist berechtigt, einzelne Räumlichkeiten ganz oder teilweise zu sperren.
- (4) Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis entsteht kein Anspruch auf die Aushängung von Schlüsseln für das Emleber Bürgerhaus. Durch Vereinbarung kann entsprechend der Schlüsselordnung die Schlüsselgewalt übertragen werden. Das gilt insbesondere für die regelmäßige Nutzung.
- (5) Mit der Übertragung der Schlüsselgewalt sind Art und Umfang der Nutzung, Rechte und Pflichten des Nutzers sowie die anfallenden Gebühren zu regeln.

§ 6 Verhalten im Emleber Bürgerhaus

- (1) Das Emleber Bürgerhaus darf nur im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 1 und seiner Eignung für die jeweilige Veranstaltung auf eigene Verantwortung genutzt werden.
- (2) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass
 - a) Personen nicht gefährdet oder belästigt
 - b) die Einrichtung und ihr Zubehör schonend behandelt
 - c) Verschmutzungen vermieden

werden.

Eigenmächtige Veränderungen an den überlassenen Einrichtungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.

- (3) Die Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen sowie alle technischen Anlagen im Regieraum dürfen nur von den durch die Gemeinde autorisierten Personen bedient werden.
- (4) Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur den Nutzern und den unmittelbar Beteiligten (Betreuern, Trainingspersonal) gestattet. Vor dem Betreten der Halle sind die Schuhe zu wechseln. Es sind nur Hallenschuhe zugelassen, die über abriebfeste Sohlen verfügen.

- (5) Das Rauchen im Hallen-, Umkleide- und Sanitärbereich ist grundsätzlich verboten. Nur wenn bei öffentlichen Veranstaltungen der Schutzbelag ausgebracht ist, darf in der Halle geraucht werden.
- (6) Das Mitbringen von Tieren in das Emleber Bürgerhaus ist unzulässig. Das gilt nicht für Ausstellungen des Vereins Rassefügelzucht.
- (7) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr.
- (8) In Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 4 Satz 1 und 7 Satz 1 zulassen.
- (9) Jede Ausübung eines Gewerbes in oder vor dem Bürgerhaus bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
- (10) Das Aufstellen und Anbringen zusätzlicher Anlagen, insbesondere Lautsprecher, Scheinwerfer, Verkaufsstände, Werbung ist nur mit Genehmigung der Gemeinde möglich. Sie sind so anzubringen und zu nutzen, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung von Gemeinde-eigentum ausgeschlossen sind.

§ 7

Weiter gehende gesetzliche Verpflichtungen

Eine nach dieser Nutzungsordnung erteilte Nutzungserlaubnis befreit den Nutzer nicht von Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

§ 8

Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde Emleben überlässt dem Nutzer das Emleber Bürgerhaus in dem Zustand, in dem es sich bei der Übergabe befindet. Der Nutzer hat sicher zu stellen, dass evtl. schadhafte Einrichtungen nicht genutzt werden. Vorhandene oder während der Nutzung entstandene Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle entstandenen Schäden an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen des Emleber Bürgerhauses. Ein nach Beendigung der Nutzung festgestellter Schaden, der durch den Nutzer verursacht wurde, berechtigt die Gemeinde zur Beseitigung bzw. Reparatur auf dessen Kosten.

- (3) Die Gemeinde Emleben haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Nutzer, seinem Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadenersatzansprüchen Dritter einschließlich Prozess- und Nebenkosten hat der Nutzer die Gemeinde Emleben frei zu stellen. Die Haftung der Gemeinde für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt davon unberührt.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene gesetzliche Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Emleben und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Emleben und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Die Gemeinde kann die Erteilung einer Nutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für alle sich ergebenden Haftungsverpflichtungen abhängig machen. Die Gemeinde ist berechtigt, aus der hinterlegten Summe die entstandenen Schäden zu reparieren. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- (6) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer den Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- (7) Die in der jeweils erteilten Nutzungserlaubnis oder Nutzungsvereinbarung enthaltenen Haftungsklauseln bleiben unberührt.

§ 9

Bestimmung bei Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen sind zeitlich festgelegte Ereignisse mit oder ohne Zuschauer, unabhängig davon, ob ein Entgelt erhoben wird oder nicht.
- (2) Nutzungsanträge sind frühzeitig einzureichen. Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm bzw. eine Beschreibung des Ablaufs beizufügen. Über die Vergabe wird 6 Wochen vor dem geplanten Termin entschieden.
- (3) Freie Termine können kurzfristig vergeben werden.
- (4) Die bauaufsichtlich festgelegte Zuschauerzahl darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat entsprechend der Art der Veranstaltung und der tatsächlichen Zuschauerzahl Ordnungspersonal in ausreichender Zahl zu stellen.
- (5) Bei Veranstaltungen muss mindestens ein leitender Verantwortlicher oder die Aufsichtsperson des Veranstalters anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 3. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass alle Zugänge und Fluchtwege frei gehalten werden.
- (6) Der Veranstalter hat abzusichern, dass Zuschauer und Besucher nur für sie vorgesehene Räumlichkeiten betreten. Er ist verpflichtet, sie auf den Haftungsausschluss des § 8 Abs. 3 Satz 1 hinzuweisen.

- (7) Der Nutzer hat nach seiner Veranstaltung die Räume des Emleber Bürgerhauses besenrein zu übergeben, für die Müllentsorgung ist er in vollem Umfang selbst verantwortlich.
- (8) Wird eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt, muss der Veranstalter die Gemeinde unverzüglich informieren. Bei Verletzung dieser Verpflichtung hat er der Gemeinde jeglichen dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (9) Der Veranstalter gilt als Nutzer im Sinne dieser Nutzungsordnung.
- (10) Die Absätze 4 und 5 gelten auch für den Lehr- und Übungsbetrieb für Vereine, Sportgruppen, Kindereinrichtungen und Schule.

§ 10 Haus- und Ordnungsrecht

- (1) Der Bürgermeister und die Beauftragten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zum Emleber Bürgerhaus zu ermöglichen. Ihren Anweisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind befugt, jeden, der gegen diese Nutzungsordnung verstößt, aus dem Emleber Bürgerhaus zu weisen. Wiederholte Verstöße können ein Hausverbot nach sich ziehen.
- (3) Darüber hinaus können Nutzer, Besucher oder Zuschauer, die den Bestimmungen dieser Nutzungsordnung zuwider handeln, durch die Gemeinde auf Zeit oder dauernd von der Nutzung oder vom Besuch ausgeschlossen werden.

§ 11 Werbung

Das Anbringen von Werbung im Zusammenhang mit Sponsoren einer Veranstaltung ist gestattet. Andere Werbung an und im Gebäude bedarf der gesonderten Zustimmung der Gemeinde (s. a. § 6 Abs. 10).

§ 12 Erhebung von Nutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung des Emleber Bürgerhauses werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren regelt die Satzung der Gemeinde Emleben über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Emleber Bürgerhauses in Trägerschaft der Gemeinde Emleben (Gebührensatzung).

§ 13
Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Emleben,

Stötzer
Bürgermeister